

Gebührentarif

der Gemeinde Weisslingen

Datum 1. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2021)

Ordnungsnummer 631.11

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein	4
	Art. 1 Schreibgebühren	4
	Art. 2 Kopien	4
	Art. 3 Drucksachen	4
	Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)	4
	Art. 5 Spesen, Porti, Mahngebühren, Verzugszinsen	5
	Art. 6 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	5
	Art. 7 Personalkosten	5
II.	Bauwesen	5
	Art. 8 Bewilligungsgebühren	5
	Art. 9 Gebührenreduktion	6
	Art. 10 Kontrollgebühren	6
	Art. 11 Planungen	6
	Art. 12 Baulicher Strassenunterhalt	7
	Art. 13 Unterhaltsbetrieb	7
	Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen	7
III.	Gemeindeeigene Einrichtungen	8
	Art. 15 Bibliothek	8
	Art. 16 Hallenbad	9
	Art. 17 Schulanlagen	9
	Art. 18 Widum	12
	Art. 19 Feuerwehrlokal Hintergasse	13
	Art. 20 Familienbegegnungszentrum „Rägeboge“	13
	Art. 21 Festzeltanbau Schützenhaus	13
IV.	Einbürgerungen	13
	Art. 22 Schweizerinnen und Schweizer	13
	Art. 23 Ausländerinnen und Ausländer	13
	Art. 24 Weitere Gebühren	14
	Art. 25 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	14
V.	Einwohnerkontrolle	14
	Art. 26 Anmeldung	14
	Art. 27 Wochenaufenthalt	14
	Art. 28 Auszüge und Auskünfte	14
	Art. 29 Dienstleistungen	15
	Art. 30 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	15
	Art. 31 Ausländerrechtliche Gebühren	15

VI. Feuerwehrwesen	15
Art. 31a Gebühren Feuerwehreinsätze	15
Art. 32 Einsatzkosten	15
Art. 33 Fahrzeugkosten	15
Art. 34 Maschinen und Geräte	15
Art. 35 Spezialfälle	15
Art. 36 First-Responder-Einsatz	15
Art. 37 Ermässigungen	16
VII. Friedhofswesen	16
Art. 38 Bestattungskosten	16
Art. 39 Miete, Grabunterhalt und -pflege	16
VIII. Lebensmittelkontrolle	17
Art. 40 Kontrollen	17
Art. 41 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	17
IX. Polizeiwesen	17
Art. 42 Gastwirtschaftspatente	17
Art. 43 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	17
Art. 44 Abgaben für gebranntes Wasser	17
Art. 45 Hundehaltung	18
Art. 46 Waffenscheine	18
Art. 47 Sonntagsverkauf	18
X. Schulwesen	18
Art. 48 Freiwillige Angebote	18
Art. 49 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	19
Art. 50 Schülergänzende Betreuung	19
XI. Nutzung öffentlichen Grundes	19
Art. 51 Parkierung	19
Art. 52 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	19
Art. 53 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	19
XII. Kommunale Geodaten	20
Art. 54 Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren	20
XIII. Rechtspflege	20
Art. 55 Wiedererwägungsgesuche	20
Art. 56 Neubeurteilung	20
Art. 57 Friedensrichter / Schlichtungsverfahren	20
Anhang: Prüfungskosten im Aufzugswesen	21

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde Weisslingen vom 11. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Vorbemerkung: Die mit * bezeichneten Tarife sind Mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist im aufgeführten Preis nicht inbegriffen.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00*
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00*

Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite	CHF	1.00*
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
je Seite, unabhängig vom Format		gebührenfrei

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Erlasse usw.		
Erlasse, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Pläne		
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	5.00
Zonenplan, A5 gefaltet		gebührenfrei

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.00*
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	2.00*
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	0.50*
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00*
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger, zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00*
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00*

¹ Diese Gebühren werden vom IDG (LS 170.4) vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.



Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger, sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte*

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten CHF 100.00/h

Teilnahme am Informationszugang CHF 100.00/h

Art. 5 Spesen, Porti, Mahngebühren, Verzugszinsen

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen CHF 1.00/km*

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax nach Aufwand*

Zustellgebühren nach Aufwand*

Nachforschungen in Finanzangelegenheiten CHF 30.00*

Mahngebühren

1. Mahnung gebührenfrei

2. Mahnung CHF 20.00*

Verzugszinsen (Minimum) CHF 20.00*²

Art. 6 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich) CHF 30.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde CHF 80.00

Kopien Steuererklärung CHF 30.00*

Art. 7 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in CHF 120.00/h

Abteilungsleiter/-in CHF 85.00/h

Sachbearbeiter/-in CHF 60.00/h

Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in CHF 75.00/h

Hauswart/-in CHF 80.00/h

Lernende/-r CHF 30.00/h

Administration (einmalig pro Ereignis) CHF 50.00

II. Bauwesen

Art. 8 Bewilligungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Prüfung des Baugesuchs sowie den Entscheid über das Vorhaben werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:

² Verzugszinsen unter CHF 20.00 werden nicht in Rechnung gestellt (Art. 13 Abs. 3 Gebührenverordnung)

Rauminhalt	Ansatz
bis und mit 50 m ³	CHF 400.00
ab 50 m ³ bis und mit 1'000 m ³	CHF 2.80/m ³
für weitere 500 m ³	CHF 2.60/m ³
für weitere 500 m ³	CHF 2.40/m ³
ab 2'000 m ³ bis und mit 20'000 m ³	CHF 2.00/m ³

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

² Für die Behandlung von Bauanfragen, Vorentscheiden, Nutzungs- und Zweckänderungen, kleineren Projektänderungen, Entscheide betreffend Erfüllung von Nebenbestimmungen, Kanalisationsbewilligung, Wasseranschlussbewilligung, Umgebungspläne, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuche um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen pro Gesuch/Entscheid/Bewilligung folgende pauschale Ansätze zur Anwendung:

Gesuche mit geringem Aufwand	CHF	800.00
Gesuche mit mittlerem Aufwand	CHF	2'000.00
Gesuche mit hohem Aufwand	CHF	3'000.00

³ In begründeten Fällen (hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen, erhebliche Umnutzungen usw.) können diese Ansätze gemäss Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung auf maximal das Vierfache erhöht werden.

⁴ Bei Gesuchen, welche im Anzeigeverfahren behandelt werden, können die Ansätze um maximal 50 % reduziert werden.

⁵ Für Tätigkeiten gemäss Art. 11, welche sich nach dem gesamten Aufwand richten, werden die Gebühren anhand der Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 7 dieses Tarifs sowie den Kosten für notwendige Tätigkeiten des Gemeindeingenieurs berechnet. Der effektive Aufwand wird mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt.

Art. 9 Gebührenreduktion

¹ Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr gemäss Art. 8 bis auf 50 % reduziert werden.

² Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr gemäss Art. 8 bis auf 25 % reduziert werden.

Art. 10 Kontrollgebühren

¹ Für die Rohbau- und Schlussabnahme beträgt die Kontrollgebühr bis zu 50 % der Bewilligungsgebühr.

² Für besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch- und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, können pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 300.00 bis CHF 3'000.00 erhoben werden.

Art. 11 Planungen

Begleitung private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach Aufwand
Begleitung private Ortsplanungsbegehren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach Aufwand

Art. 12 Baulicher Strassenunterhalt

¹ Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Aufgrabungstarif (Anhang zum Aufgrabungsreglement) des kantonalen Tiefbauamtes³.

² Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 1 der Bestimmung wird folgende Gebühr erhoben:

Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr für Grabenaufbruch in Gemeindestrassen	CHF	300.00
-----------------------------------------------------------------------------	-----	--------

Art. 13 Unterhaltsbetrieb⁴

Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Parzellierungen	CHF	300.00-3'500.00
Baustopp	CHF	300.00
Aufhebung Baustopp	CHF	500.00
Kanalfernsehaufnahmen		nach Aufwand
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF	50.00
Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	CHF	80.00
Aufwendungen baulicher Zivilschutz (Behandlung, Kontrollen und Schlussabnahmen)		nach Aufwand
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale Zivilschutzverordnung, KZV ⁵)		gemäss § 27 KZV
Reklamebewilligungen	CHF	300.00-1'400.00
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen		gemäss gültigen Richtlinien der Baudirektion Kanton Zürich für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen gemäss Anhang
Bewilligungen für Feuerungsanlagen	CHF	150.00–500.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager usw.	CHF	200.00-1'000.00
Bewilligungen für Cheminées, Cheminée-Öfen, Kamine und Wärmepumpen	CHF	150.00
Bewilligung für Gas- oder Ölheizungen, Kamine, automatische Holzfeuerungsanlagen (Pellets / Schnitzelfeuerungen):		
a) bis 70 kW	CHF	200.00
b) bis 600 kW	CHF	350.00
c) über 600 kW	CHF	500.00
Spezielles: Spezialfeuerungen, Lagerung gefährlicher Stoffe etc.		nach Aufwand
Bewilligung für Tankanlagen:		
a) mit Kleintanks von 2'000 Liter bis 4'000 Liter	CHF	200.00
b) mit Tankanlagen ab 4'000 Liter bis 10'000 Liter	CHF	400.00

³ https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/mobilitaet/strassennetz/strassenunterhalt/dokumente-strassenunterhalt/gesuche/aufgrabung/aufgrabungstarif_anhang_aufgrabungsreglement.pdf (5. August 2020)

⁴ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 29. September 2020

⁵ LS 522.1



c) mit Tankanlagen ab 10'000 Liter bis 50'000 Liter	CHF	800.00
d) mit Tankanlagen über 50'000 Liter	CHF	1'000.00
Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) ⁶	
Gebühren für periodische Kontrollen: Betriebskontrollen für technische Aufzuganlagen	gemäss gültigen Richt- linien der Baudirektion Kanton Zürich für die Berechnung der Prü- fungskosten im Auf- zugswesen gemäss Anhang	
Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen / Kontrollen Fall zu Fall / Kontrollen aus gegebenem Anlass	nach Aufwand	
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach Aufwand	
Fachgutachten (Denkmalpflege, Umweltschutz usw.)	nach Aufwand	
Besondere Bemühungen (über das übliche Mass hinausgehende Beratungen, Auskünfte, Kontrolltätigkeiten, Berechnungen, Beurteilungen)	nach Aufwand	

III. Gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 15 Bibliothek

Ausleihe ohne DVD		
Jahresabo Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr		gebührenfrei
Jahresabo Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	CHF	20.00*
Jahresabo Erwachsene und Familien	CHF	40.00*
Ausleihe DVD		
Jahresabo Einzelpersonen und Familien	CHF	10.00*
Bezug einzelner Medien, pro Medium	CHF	5.00*
Reservation	CHF	1.00*
Mahnungen und Verspätungen		
1. Mahnung betreffend abgelaufene Leihfrist	CHF	4.00*
2. Mahnung betreffend abgelaufene Leihfrist	CHF	7.00*
3. Mahnung betreffend abgelaufene Leihfrist	CHF	12.00*
Pro DVD und Ausleihtag	CHF	2.00*
Ersatz der Medien bei Verlust oder Beschädigung		

⁶ LS 704.15



Alle Medien im 1. Jahr	Neupreis + CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr
Ältere Medien	10 % Abschreibung/Jahr + CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr
Defekte Tonkassettenhüllen	CHF 1.00
Defekte normale CD-Hülle	CHF 2.00
Defekte CD-, DVD-Hüllen	CHF 3.00

Art. 16 Hallenbad

Einzeleintritt Erwachsene	CHF 3.00*
Einzeleintritt Kinder, 2 bis 15 Jahre	CHF 2.00*
11er-Abo Erwachsene	CHF 30.00*
11er-Abo Kinder, 2. bis und mit 15. Altersjahr	CHF 20.00*

Vermietung

Einzel- und Dauerbelegung <small>(einmalige oder wöchentliche Benutzung während maximal eines ganzen Schuljahres)</small>	ortsansässige Vereine und Kursanbieter	ortsfremde Vereine und Kursanbieter
Mo - Fr für Kurse/Vereine bis 21.00 Uhr		
Kursangebote für Kinder und Jugendliche bis 16. Altersjahr	#) CHF 25.00/h	#) CHF 50.00/h
Erwachsenenkurse, Vereine	#) CHF 50.00/h	#) CHF 100.00/h
Sa/So, Ferien		
Kursangebote für Kinder und Jugendliche bis 16. Altersjahr	#) CHF 45.00/h	#) CHF 65.00/h
Erwachsenenkurse, Vereine	#) CHF 70.00/h	#) CHF 115.00/h

#) Für einzelne Lektionen während des Schulbetriebs gelten diese Stundenansätze für eine Lektion von 45 Min.

Art. 17 Schulanlagen

Objekt	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatpersonen, ohne kommerzielle Nutzung	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatpersonen, mit kommerzieller Nutzung	ortsfremde Vereine, Personen, mit oder ohne kommerzielle Nutzung
Mehrzweckraum Schmitthenacher 2			
Einmalbelegungen (keine Dauerbelegung möglich)			
Mo - Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr	CHF 30.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 50.00	CHF 70.00	CHF 140.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 80.00	CHF 100.00	CHF 200.00

Objekt	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatperso- nen, ohne kom- merzielle Nut- zung	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatperso- nen, mit kom- merzieller Nut- zung	ortsfremde Ver- eine, Personen, mit oder ohne kommerzielle Nutzung
Schulküche (Sekundarschulhaus) Einmalbelegungen			
Mo - Fr, pro Abend bis 23.00 Uhr	CHF 40.00	CHF 60.00	CHF 120.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 60.00	CHF 80.00	CHF 160.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 90.00	CHF 110.00	CHF 220.00
Schulküche (Sekundarschulhaus) Dauerbelegungen			
Jahrespauschale pro Wochenstunden- benutzung bis 23.00 Uhr	CHF 690.00	CHF 1'030.00	CHF 2'060.00
Musikräume (diverse Standorte) Einmalbelegungen			
Mo - Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr	CHF 30.00	CHF 40.00	CHF 80.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 50.00	CHF 60.00	CHF 120.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 80.00	CHF 90.00	CHF 180.00
Musikräume (diverse Standorte) Dauerbelegungen			
Jahrespauschale pro Wochenstunden- benutzung bis 22.00 Uhr	CHF 520.00	CHF 690.00	CHF 1'370.00
Werk- und Handarbeitsräume Einmalbelegungen			
Mo - Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr	CHF 40.00	CHF 60.00	CHF 120.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 60.00	CHF 80.00	CHF 160.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 90.00	CHF 110.00	CHF 220.00
Werk- und Handarbeitsräume Dauerbelegungen			
Jahrespauschale pro Wochenstunden- benutzung bis 22.00 Uhr	CHF 690.00	CHF 1'030.00	CHF 2'060.00
Turnhallen (klein und gross) keine Vermietung an Privatpersonen Einmalbelegungen			
Mo - Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr bis 2 h	kostenlos	CHF 25.00	CHF 50.00
über 2 h)	kostenlos	CHF 50.00	CHF 100.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 40.00	CHF 80.00	CHF 160.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 40.00	CHF 110.00	CHF 220.00



Objekt	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatpersonen, ohne kommerzielle Nutzung	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatpersonen, mit kommerzieller Nutzung	ortsfremde Vereine, Personen, mit oder ohne kommerzielle Nutzung
Turnhallen (klein und gross) keine Vermietung an Privatpersonen Dauerbelegungen Jahrespauschale pro Wochenstundenbenutzung bis 22.00 Uhr bis 2 h pro Woche über 2 h pro Woche	kostenlos kostenlos	CHF 430.00 CHF 860.00	CHF 860.00 CHF 1'710.00
Aussenplätze (Spielwiese witterungsbedingt, roter Platz, Asphaltspielplatz, Pausenplätze) Einmalbelegungen Mo - Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr bis 2 h über 2 h Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	kostenlos kostenlos kostenlos kostenlos	CHF 20.00 CHF 45.00 CHF 50.00 CHF 80.00	CHF 40.00 CHF 80.00 CHF 100.00 CHF 160.00
Aussenplätze (Spielwiese witterungsbedingt, roter Platz, Asphaltspielplatz, Pausenplätze) Dauerbelegungen Jahrespauschale pro Wochenstundenbenutzung bis 22.00 Uhr bis 2 h pro Woche über 2 h pro Woche	kostenlos kostenlos	CHF 350.00 CHF 770.00	CHF 690.00 CHF 1'370.00
Zusätzliche Mietgebühr bei Benutzung von zusätzlichen Räumen zu den Aussenplätzen Garderobe mit Dusche und/oder WC-Anlagen Mo - Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 35.00 CHF 45.00 CHF 60.00	CHF 35.00 CHF 45.00 CHF 60.00	CHF 70.00 CHF 80.00 CHF 100.00

Schulküche: Geschirrbruch und/oder Verlust von Geschirr

effektive Kosten

Hauswantschädigung für Einrichten, Abbrechen und Reinigen

für ortsansässige Personen und Organisationen

CHF 45.00/h

für nicht ortsansässige Personen und Organisationen

CHF 65.00/h



Entsorgungsgebühren

effektive Kosten

Art. 18 Widum

Saal (immer inkl. Bühnenanlage und inkl. Foyer) pro Tag CHF 250.00

Benützung Saal für Trainingsbetrieb ortsansässiger Vereine

Mo - Fr

gebührenfrei

Grossküche inkl. Geschirr pro Tag

CHF 100.00

Benützung Saal und Grossküche mehr als 1 Tag

50 % Ermässigung ab
2. Tag

Benützung Saal für Konzerte mit Eintritt oder Kollekte zu Gunsten des Veranstalters: Pauschalgebühr

CHF 70.00

Fritteuse (gereinigt zurück) pro 1-3 Tage

CHF 40.00

Vereinsraum Nr. 1 pro Tag

CHF 30.00

Vereinsraum Nr. 2 pro Tag

CHF 20.00

Vereinsraum Nr. 3 pro Tag

CHF 10.00

Benützung Vereinsräume für Sitzungen	für ortsansässige Verein	für nicht ortsansässige Vereine	für private Anlässe
Vereinsraum Nr. 1 pro Tag	gebührenfrei	CHF 80.00	CHF 100.00
Vereinsraum Nr. 2 pro Tag	gebührenfrei	CHF 60.00	CHF 75.00
Vereinsraum Nr. 3 pro Tag	gebührenfrei	CHF 20.00	CHF 25.00

Beamer-Verleih pro Tag

für Vereine und Parteien im MZG

CHF 50.00

für alle andern Benützer im MZG

CHF 100.00

für alle Benutzungen ausser Haus

CHF 150.00

Material (Klebband für Bodenabdeckung usw.)

nach Aufwand

Hauswantsentschädigung für Einrichten, Abbrechen und Reinigen

nach Aufwand

Geschirrbruch und/oder Verlust von Geschirr

effektive Kosten

Vereinsinterne Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, Generalversammlungen oder Chlaushöck für ortsansässige Vereine

gebührenfrei



Art. 19 Feuerwehrlokal Hintergasse

Die Gebühren richten sich nach den Ansätzen des Historischen Vereins⁷.

Art. 20 Familienbegegnungszentrum „Rägeboge“

Nutzung Mittagstischraum

bis 4 Stunden ohne Küche CHF 50.00

über 4 Stunden ohne Küche CHF 70.00

bis 4 Stunden mit Küche CHF 100.00

über 4 Stunden mit Küche CHF 150.00

Ortsansässige Vereine ohne kommerzielle Nutzung, ohne Küche gebührenfrei

Ortsansässige Vereine ohne kommerzielle Nutzung, mit Küche CHF 30.00

Art. 21 Festzeltanbau Schützenhaus

Ortsansässige Vereine CHF 200.00

Übrige CHF 400.00

IV. Einbürgerungen⁸

Art. 22 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer über 25 Jahre beträgt:

Einzelpersonen CHF 300.00

Ehepaare CHF 450.00

Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 150.00

Ehepaare CHF 225.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt CHF 50.00

Art. 23 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber **mit** Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

a) Einzelpersonen CHF 250.00

b) Ehepaare CHF 500.00

über 25 Jahre

a) Einzelpersonen CHF 500.00

b) Ehepaare CHF 1'000.00

Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

⁷ <https://www.hv-wisliq.ch/miete-sprützehüslil/> (5. August 2020)

⁸ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Für Bewerberinnen und Bewerber **ohne** Anspruch auf Einbürgerung
bis 25 Jahre

a) Einzelpersonen	CHF	425.00
b) Ehepaare	CHF	850.00

über 25 Jahre

a) Einzelpersonen	CHF	850.00
b) Ehepaare	CHF	1'700.00

Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Art. 24 Weitere Gebühren

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. effektive Kosten

Art. 25 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 22 und Art. 23	
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches ⁹	CHF	100.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht	nach Aufwand	

V. Einwohnerkontrolle

Art. 26 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	gebührenfrei	

Art. 27 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 28 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
Einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	gebührenfrei	
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	gebührenfrei	

⁹ z. B. Wegzug oder Tod

Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
---------------------------------------------------------------------------------------	-----	-------

Art. 29 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Antragsformular für Swiss ID		gebührenfrei
SBB-Tageskarte	CHF	45.00
Reservierte, nicht bezogene SBB-Tageskarte	CHF	55.00

Art. 30 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach dem Anhang 2 der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG)¹⁰:

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	65.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	30.00

Art. 31 Ausländerrechtliche Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen ausländerrechtlichen Gebührenordnung¹¹. Zusätzlich wird folgende Gebühr erhoben:

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	20.00
-----------------------------------------------------------	-----	-------

VI. Feuerwehrwesen

Art. 31a Gebühren Feuerwehreinsätze

Die Gebühren richten sich nach dem Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe (Anhang 2 der Weisung der GVZ „Rechnungstellung bei Feuerwehr-Einsätzen“)¹².

Art. 32 Einsatzkosten¹³

Art. 33 Fahrzeugkosten¹⁴

Art. 34 Maschinen und Geräte¹⁵

Art. 35 Spezialfälle

Bienen-/Wespennester etc. entfernen

1. Einsatz	CHF	100.00
2. Einsatz	CHF	50.00

Art. 36 First-Responder-Einsatz

ohne Defibrillator-Einsatz	CHF	500.00
mit Defibrillator-Einsatz	CHF	700.00

¹⁰ SR 143.11

¹¹ LS 142.21

¹² <https://gvz.ch/file/1378/30-16-rechnungstellung-bei-feuerwehreinsaetzen.pdf> (5. August 2020)

¹³ Aufgehoben durch GRB vom 29. September 2020

¹⁴ Aufgehoben durch GRB vom 29. September 2020

¹⁵ Aufgehoben durch GRB vom 29. September 2020

Art. 37 Ermässigungen¹⁶

VII. Friedhofswesen

Art. 38 Bestattungskosten

¹ Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei. Davon ausgeschlossen sind damit zusammenhängende Dienstleistungen wie die Heimführung. Diese Aufwendungen werden nach effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

² Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz		
Erdgrab	CHF	500.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Grabarbeiten		
Erdgrab	nach Aufwand Friedhofsgärtner	
Urnen- oder Kindergrab	nach Aufwand Friedhofsgärtner	
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	nach Aufwand Friedhofsgärtner	
Schrifttafel	CHF	30.00

Art. 39 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Miete Privatgrab (nur für Einwohner möglich)		
Miete für 50 Jahre (einmalig)	CHF	700.00/m ² *
Bepflanzung nach Wunsch	nach Aufwand Friedhofsgärtner / effektive Kosten	
Grabbepflanzung und -pflege (20 Jahre) für Auswärtige und Einwohner		
Erdgrab	Basis: 4'000.00* + In- dex (Stand LIK ¹⁷ 101.3 Punkte, Basis 2015) + MWST	
Urnengrab	Basis: 3'700.00* + In- dex (Stand LIK ¹⁸ 101.3 Punkte, Basis 2015) + MWST	
Kindergrab	Basis: 3'300.00* + In- dex (Stand LIK ¹⁹ 101.3 Punkte, Basis 2015) + MWST	

¹⁶ Aufgehoben durch GRB vom 29. September 2020

¹⁷ LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

¹⁸ LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

¹⁹ LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

VIII. Lebensmittelkontrolle

Art. 40 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen oder bis 4 Ziffern		gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen (ab 5 Ziffern) führen, sowie Nachkontrollen		
erste angebrochene ½ Stunde	CHF	55.00
jede weitere angebrochene ¼ Stunde	CHF	27.50
Wegpauschale (inkl. Zeitaufwand)	CHF	35.00
Schreibgebühren	CHF	25.00
Zustellgebühr	CHF	12.00

Art. 41 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw.

Zeitaufwand	CHF	110.00/h
Fahrzeugkilometer (inkl. Zeitaufwand)	CHF	1.60/km
Fotos zur Tatbestandsaufnahme	CHF	6.00/Bild
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF	50.00

IX. Polizeiwesen

Art. 42 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	100.00 + Ausfertigungskosten von CHF 40.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	70.00 + Ausfertigungskosten von CHF 30.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	40.00 + Ausfertigungskosten von CHF 15.00

Art. 43 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00
bis 02.00 Uhr	CHF	20.00
bis 04.00 Uhr	CHF	40.00

Art. 44 Abgaben für gebranntes Wasser

Die Gebühren richten sich nach § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz²⁰.

Anzahl Liter pro Jahr		Gebühr pro Abgabe- periode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00

²⁰ LS 935.12

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	CHF max. 8'000.00

Art. 45 Hundehaltung

Pro Hund, jährlich	CHF 150.00
Blindenhunde, Sanitätshunde etc. ²¹	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	CHF 20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 40.00

Art. 46 Waffenscheine

Die Gebühren richten sich nach Anhang 1 der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition²²:

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

Art. 47 Sonntagsverkauf

1. Betrieb (pro Bewilligung)	gebührenfrei
jeder weitere Betrieb	gebührenfrei

X. Schulwesen

Art. 48 Freiwillige Angebote

Blockflötenunterricht, pro Schuljahr ohne Lehrmittel und Instrument	CHF 200.00
---------------------------------------------------------------------	------------

Teilnahme an Lagern

Die Verpflegungsbeiträge bei auswärtigem Schulbesuch, obligatorischen Klassenlagern und mehrtägigen obligatorischen Schulreisen stützen sich auf § 11 Abs. 2 des kantonalen Volksschulgesetzes²³ und richten sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts:

für eine ganztägige Verpflegung (drei Mahlzeiten)	CHF 22.00
für eine Mahlzeit	CHF 10.00

Der Elternbeitrag für die Teilnahme am Schneesportlager wird entsprechend dem Reglement für Klassenlager, Schneesportlager, Projektstage, Projektwochen, Schul- und Abschlussreisen der Schule Weisslingen auf Antrag der Schulleitung jährlich durch die Schulpflege festgelegt und auf der Homepage der Schule aufgeschaltet.²⁴

²¹ Siehe Auflistung in § 25 des kantonalen Hundegesetzes, LS 554.5.

²² SR 514.541. Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

²³ LS 412.100

²⁴ www.schuleweisslingen.ch

Vorbereitungskurs für Gymnasium in der Primarschule pro Block	CHF	100.00
Vorbereitungskurs Gymnasium 2. Sekundarklasse	CHF	160.00
Vorbereitungskurs Mittelschule 3. Sekundarklasse	CHF	100.00

Art. 49 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Anmeldung		gebührenfrei
Dispensationsgesuche		gebührenfrei
Zeugnisduplikat, pro Semester (bei beendeter Schulzeit)	CHF	50.00
Zeugnisduplikat, pro Semester (während der Schulzeit)	CHF	25.00
Schulbesuchsbestätigung (während der Schulzeit)		gebührenfrei
Schulbesuchsbestätigung (bei beendeter Schulzeit)	CHF	50.00

Art. 50 Schulergänzende Betreuung

Die Subventionsbeiträge richten sich nach dem Gemeindebeitragsreglement vom 1. August 2017²⁵.

XI. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 51 Parkierung²⁶

Art. 52 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zur kantonalen Sondergebrauchsverordnung²⁷.

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		
in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer etc., pro m ² und Monat	CHF	12.50

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden. Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) wird keine Gebühr erhoben.

Art. 53 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

¹ Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zur kantonalen Sondergebrauchsverordnung²⁸.

² Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten. Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Gebühren für eine allfällige Baubewilligung gemäss Art. 8 ff.

³ Erdanker

Erdanker im öffentlichen Grund, die eine bleibende tragende Funktion erfüllen: einmalige Benutzungsgebühr pro Laufmeter	CHF	50.00
für provisorische Erdanker: Benutzungsgebühr pro Laufmeter	CHF	25.00

²⁵ https://www.weisslingen.ch/dateizentrale/pdf/Kita/Gemeindebeitragsreglement%20ab%2001-08-2017_V1%201.pdf

²⁶ Aufgehoben durch GRB vom 29. September 2020

²⁷ LS 700.3

²⁸ LS 700.3

XII. Kommunale Geodaten

Art. 54 Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren

Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, Wasser, bis Format A3)		gebührenfrei
Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, Wasser, grösser als A3)		nach Aufwand
Datenabgabe Werkleitungen erstes Medium (Format DXF)	CHF	150.00
Datenabgabe Werkleitungen jedes weitere Medium (Format DXF)	CHF	100.00
Andere kommunale Geodaten und andere Formate		nach Aufwand

XIII. Rechtspflege

Art. 55 Wiedererwägungsgesuche

Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen		gebührenfrei
----------------------------------------	--	--------------

Art. 56 Neubeurteilung

Bestimmbarer Streitwert		
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF	100.00
Streitwert über CHF 5'000.00	CHF	200.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Gebühr nach dem Aufwand der Behörde.

Art. 57 Friedensrichter / Schlichtungsverfahren

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren richtet sich nach § 3 der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts²⁹:

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten		
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00–420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00–615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00–1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten		
	CHF	100.00–850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

²⁹ LS 211.11

Anhang: Prüfungskosten im Aufzugswesen

Alle Gebühren in diesem Anhang sind MWST-pflichtig. Die Preise sind exkl. MWST.

Arbeitsgattung	Neu- und Ersatzanlagen / Umbau von bestehenden Anlagen		Periodische Kontrollen	
Grundgebühr inkl. 2 Schachttüren				
a) Kleingüteraufzüge				
— bis 50 kg	CHF	160.00	CHF	96.00
— ab 51–100 kg	CHF	265.00	CHF	159.00
— ab 101 kg	CHF	340.00	CHF	204.00
b) Personen- und Lastenaufzüge				
— bis 1000 kg	CHF	530.00	CHF	315.00
— ab 1001–2500 kg	CHF	630.00	CHF	375.00
— ab 2501 kg	CHF	735.00	CHF	441.00
c) Vertikalaufzüge für Behinderte	CHF	530.00	CHF	315.00
Zuschlag je weitere Schachttüre				
d) Kleingüteraufzüge	CHF	15.00	CHF	9.00
e) Personen- und Lastenaufzüge				
— ohne Sicherheitsdispositiv	CHF	30.00	CHF	18.00
— mit Sicherheitsdispositiv	CHF	50.00	CHF	38.00
Zuschlag Fahrgeschwindigkeit				
f) ab 1.01 m/s bis 2.50 m/s	CHF	120.00	CHF	72.00
g) ab 2.51 m/s	CHF	180.00	CHF	107.00
Spezialförderanlagen				
h) Hebebühnen / Behindertenhebebühne	CHF	395.00	CHF	240.00
i) Fahrtreppen, Fahrsteige	CHF	455.00	CHF	275.00
j) Treppenschrägaufzüge	CHF	380.00	CHF	225.00
Kosten für Einzelleistungen				
Prozentanteil der Gesamtkosten				
k) Projektprüfung		40 %		—
l) Prüfung der erstellten Anlage		60 %		—
m) Zuschlag für Bauaufzug		60 %		—
n) Zuschlag für Feuerwehraufzug		60 %		60 %
Zuschläge				
o) Brandfallsteuerungen	CHF	45.00	CHF	45.00
Nachkontrolle				
p) einer bestehenden Anlage	CHF	130.00	CHF	130.00
Besondere Leistungen / erhöhter Prüfaufwand				
q) Wiederholung der Projektprüfung				
r) Prüfung von Abänderungsplänen				
s) besondere Arbeiten, Expertisen, Beurteilung besonders umfangreicher und schwieriger Anlagen (z.B. spezieller Unterfluranlagen) usw.				
t) Nebenkosten für Reise, Verpflegung, Administration usw.				

Verrechnung nach Zeitaufwand nach den Grundlagen der Ordnung SIA 108 bzw. Stundenansätze und Nebenkosten gemäss Empfehlung KBOB (Honorarkategorie C)



Vom Gemeinderat genehmigt am 19. Dezember 2017

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber